

AZ: sse-20506/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preisänderung.

Der Beschwerdeführer wurde im Zeitraum vom 01.05.2017 bis zum 31.12.2023 durch die Beschwerdegegnerin in einem Sonderkundertarif mit Gas beliefert. Zuletzt war ein Nettoarbeitspreis von 5,77 Ct/kWh für einen Jahresverbrauch zwischen 5.001 kWh und 15.000 kWh (Stufe 2) vereinbart.

Nach Erhalt der Jahresabrechnung vom 14.08.2023 für den Zeitraum vom 29.06.2022 bis zum 29.06.2023 stellte der Beschwerdeführer fest, dass ab dem 01.10.2022 ein Nettoarbeitspreis (Stufe 2) von 10,71 Ct/kWh zugrunde gelegt wurde. Er widersprach sodann der Abrechnung. Während des Schlichtungsverfahrens erstellte die Beschwerdegegnerin unter dem 08.01.2024 die Schlussabrechnung über den Zeitraum vom 30.06.2023 bis zum 31.12.2023, in welcher sie ebenfalls zu den höheren Preisen abrechnete.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass er kein Preisanpassungsschreiben erhalten habe und die Beschwerdegeföhlerin daher zu den ihm bekannten Preisen abrechnen müsse.

Der Beschwerdeführer beantragt, die Abrechnungen vom 14.08.2023 und 08.01.2024 unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise zu korrigieren.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie habe den Beschwerdeführer mit dem per E-Mail am 24.08.2022 versandten Preisanpassungsschreiben über die Anpassung des Nettoarbeitspreises mit Wirkung zum 01.10.2022 sowie das damit verbundene Sonderkündigungsrecht informiert.

Das von ihr im Schlichtungsverfahren eingereichte Preisanpassungsschreiben verweist dabei u.a. auf die Gasbeschaffungsumlage sowie die Gasspeicherumlage und lautet auszugsweise wie folgt:

[Seite 1]

Aufgrund der Einführung der beiden vom Gesetzgeber beschlossenen Umlagen, sowie der weiter gestiegenen Beschaffungskosten, müssen wir Ihre Arbeitspreise zum 01.10.2022 um 8,83 Cent/kWh (brutto) anpassen. Ihre Grundpreise bleiben unverändert. Bitte entnehmen Sie die neuen Konditionen der unten aufgeführten Tabelle.

[Seite2]

Ihre Konditionen für [REDACTED] ab dem 01.10.2022:

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
Stufe 1 bis 5.000 kWh	15,181	18,07	36,00	42,84
Stufe 2 von 5.001 bis 15.000 kWh	13,741	16,35	108,00	128,52
Stufe 3 von 15.001 bis 50.000 kWh	13,501	16,07	144,00	171,36
Stufe 4 von 50.001 bis 300.000 kWh	13,357	15,89	216,00	257,04
Stufe 5 von 300.001 bis 1.000.000 kWh	13,273	15,79	468,00	556,92

Die Abrechnung erfolgt in der für den Kunden günstigsten Preisstufe (Bestabrechnung). Die Nettoarbeitspreise enthalten den Energie- und Netzanteil sowie in gesetzlicher Höhe die Energiesteuer, die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung, den CO2-Preis gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die Gasbeschaffungsumlage und die Gasspeicherumlage. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %). Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerentlastungen gemäß § 45 ff., z. B. für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.

Sie habe die Preisanpassungsschreiben mit der Anforderung einer Lesebestätigung versandt. Der Beschwerdeführer habe die E-Mail auch geöffnet. Zum Nachweis reichte sie den folgenden Auszug aus ihrem internen System ein:

Nachweis Preisänderungsschreiben 01.10.2022 geöffnet [REDACTED]

Angelegt am	Kundennummer	Geschäftspartner	#	Marketinginteraktion
24.08.2022 17:18	10212231	[REDACTED]		E-Mail geöffnet

Dass die Gasbeschaffungsumlage nicht eingeführt und die Mehrwertsteuer im Abrechnungszeitraum auf 7 Prozent gesenkt worden seien und damit andere als die im Preisanpassungsschreiben angegebenen Preise gültig seien, hätte sie dem Beschwerdeführer nicht gesondert mitteilen müssen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Preisanpassung zum 01.10.2022 ist unwirksam.

Denn Voraussetzung für die Wirksamkeit ist zunächst der Zugang des Preisanpassungsschreibens beim Kunden. Der Beweis des Zugangs obliegt der Beschwerdegegnerin.

Grundsätzlich gehen auf elektronischem Wege übersandte einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen nach § 130 Abs 1 BGB dem Empfänger zu, wenn sie so in dessen Machtbereich gelangt sind, dass dieser unter normalen Umständen von ihnen Kenntnis nehmen konnte. Dies ist bei

Empfängern, die im Rechtsverkehr mit ihrer E-Mail-Adresse auftreten, dann der Fall, wenn die E-Mail in der Mailbox des Empfängers oder des Providers abrufbar gespeichert sind.

Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf die bei ihr registrierten Daten, die belegen sollen, dass der Beschwerdeführer die E-Mail vom 24.08.2022 nicht nur erhalten, sondern am gleichen Tage auch geöffnet habe. In einem Schlichtungsverfahren, in dem keine Beweisaufnahme möglich ist und daher auch kein Sachverständigengutachten eingeholt werden kann, muss an die Nachweispflicht ein praktisch handhabbarer Grad an Belegbarkeit ausreichen, um der Schlichtungsstelle eine Einschätzung des Tatsachenvortrags zur Begründung eines Schlichtungsvorschlages zu ermöglichen. Grundsätzlich ist es möglich, beim Versand von E-Mail-Nachrichten eine Lese- bzw. Übermittlungsbestätigung, eine sog. Delivery Status Notification (DSN), anzufordern. Dabei handelt es sich um ein Tool, welches in Abhängigkeit von den Einstellungen des Empfängers steht und dem Absender bestätigt, dass die E-Mail an das Postfach des Empfängers tatsächlich zugestellt wurde. Sofern ein Empfänger die Sendung einer DSN nicht gestattet hat, erfolgt keine Rückmeldung an den Absender. Das Ergebnis der Zustellung wird in einem Protokoll festgehalten.

Die Beschwerdegegnerin konnte im Schlichtungsverfahren jedoch kein solches DSN-Protokoll vorlegen. Der von ihr vorgelegte Auszug stammt aus ihrem CRM-System (Customer-Relationship-Management-System), welches im Allgemeinen der Verwaltung von Interaktionen zwischen einem Unternehmen und seinen Kunden dient. Dabei können in der Regel Daten auch manuell eingegeben werden. Der Auszug lässt zudem nicht erkennen, wann genau und an welche E-Mail-Adresse und mit welchem Betreff die Nachricht versendet wurde. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, auf welche Nachricht sich die Daten überhaupt beziehen.

Allein der Auszug aus dem CRM-System der Beschwerdegegnerin ist daher nicht geeignet, einen Nachweis über die Zustellung der E-Mail an den Beschwerdeführer zu erbringen. Dies heißt gleichwohl nicht, dass die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall Belege zu ihren Gunsten erstellt oder manipuliert haben könnte. Es lässt sich nicht nachprüfen, ob das Preisanpassungsschreiben tatsächlich an den Beschwerdeführer zugestellt wurde oder nicht. Die Beschwerdegegnerin ist hierfür jedoch beweisbelastet.

Die Preisanpassung erfüllt darüber hinaus bereits nicht die formalen Voraussetzungen gem. § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG. Danach ist über Preisänderungen spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Entsprechend ihrer ständigen Schlichtungspraxis geht die Schlichtungsstelle Energie auch weiterhin davon aus, dass die Einhaltung sowohl der genannten Fristen als auch der inhaltlichen Voraussetzungen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Änderung der Preise in einem fortdauernden Vertragsverhältnis sind. Es handelt sich also nicht lediglich um Ordnungsvorschriften, deren Verletzung für den Status der Verträge sanktionslos bleibt, wie dies etwa bei der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist für die Erstellung einer Schlussrechnung nach § 40c Abs. 2 S.1 EnWG der Fall ist. Eine solche Herabstufung der Bedeutung des § 41 Abs. 5 Sätze 2 und 3 EnWG würde der Bedeutung des Vorgangs einer einseitigen Preiserhöhung in einem fortlaufenden zweiseitigen Vertrag nicht

gerecht. Der Verbraucher kann also nicht darauf verwiesen werden, dass eine nicht den Anforderungen des § 41 Abs. 5 EnWG entsprechende Preiserhöhung ihm gegenüber gleichwohl wirksam werde, weil sie in Wahrnehmung staatlicher Aufsichtsbefugnisse oder in wettbewerbsrechtlichen Verfahren von dritter Seite angegriffen und außer Kraft gesetzt werden könne.

Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin die vom Bundesgerichtshof in einem energierechtlich geprägten Rechtsstreit nach dem Unterlassungsklagengesetz mit Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 199/20- (RdE 2023 S. 155 ff.) in Interpretation des § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG vorgenommene Verschärfung der Transparenzanforderungen hinsichtlich von Preiserhöhungsmitteilungen auf die hier streitgegenständliche Preisanpassung noch nicht anwendet, genügt die Preisanpassungsmitteilung vom 24.08.2022 den bis dahin geltenden Anforderungen nicht. Der Verbraucher muss Grund und Umfang der Preiserhöhung einfach nachvollziehen können. Hierfür erforderlich ist zumindest eine Gegenüberstellung von altem und neuem Preis.

Im Preisanpassungsschreiben vom 24.08.2022 sind auf Seite 2 lediglich die neuen Netto- und Bruttoarbeitspreise in einer Tabelle aufgeführt. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Preise ist gerade nicht erfolgt. Zwar ist in einem längeren Fließtext auf Seite 1 des Schreibens und ohne besondere Hervorhebung erwähnt, um welchen Betrag sich die Arbeitspreise erhöhen würden. In dieser Form war dem Beschwerdeführer ein Vergleich der alten und neuen Preise jedoch nicht mehr ohne Weiteres möglich.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin nimmt die Preisanpassung zum 01.10.2022 zurück.
2. Die Abrechnung vom 14.08.2023 sowie die Schlussabrechnung vom 08.01.2024 werden korrigiert und unter Zugrundelegung der vertraglich vereinbarten Preise neu erstellt. Entstandenes Guthaben wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der korrigierten Abrechnung(en) ausbezahlt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. Dezember 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann